

LETTRE SIGNATURE  
Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer  
Postfach 2401  
8021 Zürich

Zürich, den 27. November 2009

Geschäfts-Nr. SB090680

Sehr geehrter Herr Präsident

In Sachen

Miklos Rózsa  
Zentralstrasse 65, 8003 Zürich

Angeklagter und Appellant

verteidigt durch RA in lic. iur. Regula Bähler  
Schuhmacher Gabathuler Hajek Bähler Bischoff Rechtsanwälte  
Schifflande 22, Postfach 126, 8024 Zürich

gegen

Daniel Bernhard Scherler  
c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8021 Zürich

Ankläger und Appellat

vertreten durch RA lic. iur. Marco Uffer  
de Capitani & Uffer, Dufourstr. 32, 8008 Zürich

betreffend

ÜBLE NACHREDE ETC.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, Einzelrichterin in Strafsachen,  
vom 10. Juli 2009 (GF090003)

stelle ich entsprechend der Präsidialverfügung vom 11. November 2009, welche der Unterzeichnenden am 17. November 2009 zugestellt worden ist, innerhalb der Frist von zehn Tagen folgende

Beweisanträge:

1. Es seien zum Beweis der Tatsache, dass der Ankläger und Appellat sowie der Zeuge Rupp zu Beginn des polizeilichen Einsatzes vom 4. Juli 2008 nicht mit Flaschen und grossen Gegenständen beworfen wurden - wie diese ausgesagt haben - folgende, anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich als Beweise offerierten Fotoausdrucke zu Beweismitteln zu erheben und abzunehmen:

act. 17/3 bis act. 17/10 (gemäss Aktenverzeichnis der Vorinstanz)

Ausserdem seien zum Beweis der nämlichen Tatsache und zur Entkräftung der Begründung des Urteils der Vorinstanz unter Ziffer 2.5.7 (S. 24) - wonach die bislang von der Verteidigung eingereichten Fotografien lediglich den unmittelbaren Eingangsbereich des Hardturmstadions zeigen würden und Steine und schwere Flaschen „erfahrungsgemäss“ mit grösserer Wucht geworfen „hinter dem Eingangsbereich“ landen dürften - folgende Fotografien zu Beweismitteln zu erheben und abzunehmen:

- |                  |   |
|------------------|---|
| <u>Beilage 1</u> | Eingangsbereich des Hardturmstadions, rechts im Bild zwischen den Abschränkungen: der Ankläger und Appellat   |
| <u>Beilage 2</u> | Totale des Eingangsbereichs des Hardturmstadions  |
| <u>Beilage 3</u> | Gesamter Eingangsbereich des Hardturmstadions bis zum Trottoir, links im Bild: der Angeklagte und Appellant, rechts von ihm, halb durch den Masten der Verkehrsampel abgedeckt: der Ankläger und Appellat |

Mit diesen Beweismitteln will der Angeklagte und Appellant nicht nur die Glaubwürdigkeit des Anklägers und Appellaten sowie des Zeugen Rupp im Allgemeinen thematisieren, sondern auch den Gehalt derer Aussagen.

2. Zum Beweis des Umstandes, dass sowohl der Ankläger und Appellat wie auch der Zeuge Rupp ein über das Gewöhnliche hinaus reichendes Interesse an einer rechtskräftigen Verurteilung des Angeklagten und Appellaten im gegenständlichen Ehrverletzungsverfahren haben, seien folgende Urkunden zu Beweismitteln zu erheben und abzunehmen.

- |                  |  |
|------------------|--|
| <u>Beilage 4</u> | Kantonspolizei Zürich: Ersuchen um Abklärungen bei der Stadtpolizei Zürich vom 4. September 2008 |
|------------------|--|

Beilage 5      Obergericht des Kantons Zürich, Anklagekammer: Beschluss vom 26. Mai 2009

Am 5. September 2008 hatte man bei der Stadtpolizei offiziell Kenntnis von der Strafanzeige, welcher der Angeklagte und Appellant im Zusammenhang mit seiner Festnahme am 4. Juli 2008 eingereicht hatte (vgl. Beilage 4). Mit Beschluss vom 26. Mai 2009 verfügte die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich, gegen den Ankläger und Appellaten sowie den Zeugen Rupp im Zusammenhang mit der Festnahme von Miklos Rózsa eine Strafuntersuchung zu eröffnen, weil nach den Akten nicht auszuschliessen sei, dass diese dabei unverhältnismässige Gewalt angewandt hätten.

Dieser Umstand ist im Rahmen der Beweiswürdigung - wenn es um die Glaubwürdigkeit des Anklägers und Appellaten wie auch des Zeugen Rupp geht - zu berücksichtigen.

Was die Aufforderung in der Präsidialverfügung vom 11. November 2009 angeht, das angehängte „Datenerfassungsblatt“ auszufüllen und die unter Ziffer 2 des Dispositivs verlangten Unterlagen einzureichen, ist es dem Angeklagten und Appellaten nicht möglich, dieser innerhalb einer Frist von zehn Tagen nachzukommen.

Der Appellant weilt bis Ende Januar 2010 im Ausland. Allerdings hat sich gegenüber den bereits bei der Vorinstanz gemachten Angaben nichts geändert.

Mit freundlichen Grüssen

Regula Bähler

Im Doppel

Beilagen:      gemäss separatem Verzeichnis